

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Dieter Seegers Haus der Verpackung GmbH, Osnabrück

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden allgemeinen Verkaufsbedingungen werden Inhalt des Kaufvertrages. Entgegenstehende oder abweichende Einkaufsbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Verkäufer hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
2. Wir sind darum bemüht, dass unsere externe Dienstleister ein GFSI konformes Zertifikat besitzen, können dies jedoch nicht in allen Fällen garantieren.

II. Angebote, Aufträge

1. Angebote des Verkäufers sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend.
2. Aufträge des Käufers werden für den Verkäufer durch schriftliche Bestätigung des Verkäufers (auch Rechnung oder Lieferschein) verbindlich.
3. Werden Auftragsbestätigungen (Kontrakte) nicht innerhalb von 2 Tagen bestätigt oder widerrufen, so gelten sie als akzeptiert.
4. Der Verkäufer ist berechtigt bereits bestätigte Preise in Aufträgen auf ein marktübliches Niveau zu erhöhen, wenn dies aus beschaffungstechnischen Gründen erforderlich ist.
5. Als Laufzeit für Abrufaufträge/Kontrakte gilt 3 Monate, wenn nicht anders bestätigt. Der Verkäufer ist berechtigt die Restmengen nach Ablauf der Laufzeit zu berechnen und ab dem Rechnungsdatum die Kosten für Lagerhaltung weiterzubelasten.

III. Berechnung

1. Es werden die gemäß XI 1. tatsächlich gelieferten Mengen und/oder erbrachten Leistungen zu den im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preisen des Verkäufers berechnet, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Preise gelten ab Werk, sofern nicht ausdrücklich andere Konditionen bestätigt werden.
2. Sollte der Verkäufer in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und -leistung seine Preise erhöhen, so ist der Käufer innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe der Preiserhöhung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

IV. Zahlung

1. Die Rechnungen sind zahlbar dreißig Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug in bar, es sei denn, dass andere Bedingungen schriftlich vereinbart wurden. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist können Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet werden. Im Falle des Verzuges bleiben die gesetzlichen Rechte zur Geltendmachung des Nichterfüllungsschadens sowie zum Rücktritt vom Vertrag vorbehalten; darüber hinaus werden Restschulden aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig.
2. Die Hereingabe von Wechseln bedarf der Zustimmung des Verkäufers; sie erfolgt zahlungshalber. Höchstlaufzeit für Wechsel ist neunzig Tage nach Rechnungsdatum. Diskont, Wechselspesen, -steuer u.ä. gehen zu Lasten des Käufers.
3. Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers und ist der Käufer trotz entsprechender Aufforderung nicht zur Vorkasse und dazu bereit, eine geeignete Sicherheit für die ihm obliegende Leistung zu stellen, so ist der Verkäufer, soweit er selbst noch nicht geleistet hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
4. Zahlungen gelten erst dann als erhalten, wenn der Betrag auf dem Konto des Verkäufers endgültig verfügbar ist.
5. Der Verkäufer behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
6. Zurückbehaltung seitens des Käufers ist ausgeschlossen. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

V. Lieferung

1. Der Verkäufer ist jederzeit bemüht, so rasch wie möglich zu liefern. Feste Lieferfristen bestehen nicht.

2. Soweit abweichend hiervon ein fester Liefertermin vereinbart ist, hat der Käufer im Falle des Verzuges der Lieferung eine angemessene Nachfrist von in der Regel vier Wochen zu setzen.
3. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung des Verkäufers bleibt vorbehalten.
4. Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Ware das Werk oder ein Lager verläßt, und wenn dieser Tag nicht feststellbar ist, der Tag, an dem sie dem Käufer zur Verfügung gestellt wird.
5. Der Verkäufer ist auch ohne besondere Ankündigung zur Lieferung von Teilmengen berechtigt.

VI. Höhere Gewalt, Vertragshindernisse

Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbare Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere von der leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, die Abnahme oder den Verbrauch verringern, verzögern, verhindern und unzumutbar werden lassen, befreien für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zu Lieferung oder Abnahme. Wird infolge der Störung die Lieferung und/oder Abnahme um mehr als acht Wochen überschritten, so sind beide Teile zum Rücktritt berechtigt. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall der Bezugsquellen des Verkäufers ist dieser nicht verpflichtet, sich bei Vorlieferanten einzudecken. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, die verfügbaren Warenmengen unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs zu verteilen.

VII. Versand

1. Der Käufer überläßt dem Verkäufer die Wahl der Versandart und des Frachtführers. Der Transport geschieht stets auf Gefahr des Käufers. Die Lieferklauseln gelten nach den INCOTERMS 1990.
2. Leihballagen (z.B. Transportkassetten, Paletten), die dem Käufer als solche bekannt sind, hat der Käufer sachgemäß zu behandeln, nicht anderweitig zu verwenden und dem Verkäufer zum frühestmöglichen Zeitpunkt schadenfrei und sauber zurückzubringen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Waren gehen erst dann in das Eigentum des Käufers über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit dem Verkäufer, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüche und Einlösung von Schecks und Wechseln erfüllt hat. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
 2. Der Verkäufer ist berechtigt, ohne Nachfristsetzung und ohne Rücktritt vom Vertrag die Vorbehaltsware vom Käufer herauszuverlangen, falls dieser mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer im Verzug ist. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich schriftlich erklärt hat.
 3. Im Falle einer Verarbeitung der Vorbehaltsware wird der Käufer für den Verkäufer tätig, ohne jedoch irgendwelche Ansprüche wegen der Verarbeitung gegen den Verkäufer zu erwerben.
- Der Vorbehaltsvermögen des Verkäufers erstreckt sich also auf die durch die Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Waren verarbeitet, die sich im Eigentum Dritter befinden, oder wird die Vorbehaltsware mit Waren, die sich im Eigentum Dritter befinden, vermischt oder verbunden, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den hierdurch entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der im Eigentum Dritter befindlichen Waren. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung mit einer Hauptsache des Käufers, so tritt der Käufer schon jetzt seine Eigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an den Verkäufer ab.
 4. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für den Verkäufer zu verwahren, auf eigene Kosten instandzuhalten und zu reparieren

sowie in dem einem sorgfältigen Kaufmann zu verlangenden Rahmen auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigungen zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hierdurch im Voraus an den Verkäufer ab.

5. Solange der Käufer seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer ordnungsgemäß erfüllt, ist er berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang über die Vorbehaltsware zu verfügen; dies gilt jedoch nicht, wenn und soweit zwischen dem Käufer und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Kaufpreisforderung vereinbart ist. Zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstigen Belastungen ist der Käufer nicht befugt. Beim Wiederverkauf hat der Käufer den Eigentumsübergang von der vollen Bezahlung der Ware durch seine Abnehmer abhängig zu machen.

6. Der Käufer tritt hierdurch alle sich aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ergebenden Ansprüche mit sämtlichen Neben- und Sicherungsrechten einschließlich Wechsel und Schecks im Voraus zur Sicherung aller für den Verkäufer gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung entstehenden Ansprüche an den Verkäufer ab. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag der Rechnung des Verkäufers für die mitveräußerte Vorbehaltsware. Werden Waren veräußert, an denen der Verkäufer gemäß vorstehender Ziffer 3 einen Miteigentumsanteil hat, so beschränkt sich die Abtretung auf denjenigen Teil der Forderung, der vom Miteigentumsanteil des Verkäufers entspricht. Verwendet der Käufer die Vorbehaltsware zur entgeltlichen Veredelung von im Eigentum eines Dritten befindlichen Sachen, so tritt er hierdurch im Voraus zum vorgenannten Sicherungszweck seinen Vergütungsanspruch gegen den Dritten an den Verkäufer ab. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen fristgemäß nachkommt, ist er berechtigt, die Forderungen aus einem Weiterverkauf oder einer Veredelung selbst einzuziehen. Zu Verpfändungen und jedweden Abtretungen ist er nicht befugt.

7. Erscheint dem Verkäufer die Verwicklung seiner Ansprüche gefährdet, so hat der Käufer auf Verlangen die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen und dem Verkäufer alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und abgetretenen Ansprüche hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.

8. Übersteigt der Wert der dem Verkäufer zustehenden Sicherungen die zu sichernden Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer um mehr als 20%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten erfolgt durch den Verkäufer.

IX. Bedruckte Folien

1. Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr dafür, daß alle für die Branche des Käufers einschlägigen Bestimmungen über Kennzeichnung und Handhabung der Ware beachtet werden und Auftragsausführungen gemäß Käuferwünschen und -angaben nicht in Rechte Dritter eingreifen. Die Befolgung von Wünschen und Angaben des Käufers geschieht ohne Prüfungspflicht. Sollte ein Dritter Schutzrechte wegen der Auftragsausführung gegen den Verkäufer geltend machen, entschädigt der Käufer für alle diesem daraus entstehenden Nachteile.

2. Die vom Käufer als druckreif eingesandten oder bestätigten Vorlagen sind für die Druckausführung maßgeblich. Branchenüblich geringfügige Abweichungen (auch Passerabweichungen) sind zulässig.

3. Von dem Verkäufer gefertigte Entwürfe oder andere Druckunterlagen bleiben Eigentum des Verkäufers und dürfen nur im geschäftlichen Verkehr mit ihm genutzt werden, auch für den üblichen Fall einer Kostenbeteiligung durch den Käufer.

4. Der Verkäufer haftet für ihm überlassene Druckunterlagen nur bis zur Höhe des Betrages, der bei Erstellung durch den Verkäufer aufgewandt worden war.

5. Der Verkäufer bewahrt in seinem Besitz befindliche Reinzeichnungen mindestens zwei Jahre nach letztmaligem Gebrauch auf. Tiefdruck-Zylinder können 12 Monate nach letztmaligen Gebrauch, auch ohne besondere Ankündigung, gelöscht werden.

X. Schadensersatz

1. Schadensersatzansprüche des Käufers - auch außervertraglicher Art - sind im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzung des Verkäufers, der leitenden Angestellten und anderen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers ausgeschlossen, es sei denn, daß die Verletzung eine Pflicht betrifft, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist.

2. Für mittelbare sowie für im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Schäden haftet der Verkäufer nur, wenn ein grobes

Verschulden des Verkäufers oder eines leitenden Angestellten des Verkäufers vorliegt.

3. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

XI. Beschaffenheit und Gewährleistung

1. Produktionstechnisch bedingte Mengenabweichungen bis zu 10%, ein branchenüblicher Ausschuß bis zu 3% und die Inanspruchnahme technisch unvermeidbarer Qualitätstoleranzen sind zulässig.

2. Mängelrügen müssen schriftlich unter Präzisierung des Grundes bei gleichzeitigem Übersenden von Reklamations-Prüfmaterial und Originaletikett erfolgen. Sie müssen dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eintreffen der Ware, im Fall einer Seefracht-Lieferung innerhalb von 30 Tagen nach Ankunft im Hafen, zugehen.

3. Bei verborgenen Mängeln muß die schriftliche Rüge unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens aber binnen fünf Monaten nach Eintreffen der Ware erfolgen; die gesetzlichen Verjährungsfristen bleiben unberührt. Die Beweislast dafür, daß es sich um einen verborgenen Mangel handelt, trifft den Käufer.

4. Dem Verkäufer steht das Recht zur Besichtigung und Prüfung, auch unter Praxisbedingungen zu.

5. Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Verkäufers zurückgesandt werden.

6. Benutzte oder verarbeitete Ware ist gebilligt.

7. Im Falle ordnungsgemäß erhobener und begründeter Mängelrügen ist der Verkäufer zur Ersatzlieferung berechtigt. Verzichtet der Verkäufer auf sein Recht zur Ersatzlieferung oder wird sie nicht binnen einer angemessenen Frist erbracht oder ist die als Ersatz gelieferte Ware erneut mangelhaft, so kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückabwicklung der Lieferung verlangen. Die vom Verkäufer gelieferte Ware ist zur Weiterverarbeitung spätestens 6 Monate nach Auslieferung gedacht. Die Lieferung muß in sauberen, nicht extrem (kalt/warm) belasteten Räumen erfolgen. Die Verarbeitung sollte bei Raumtemperatur erfolgen.

XII. Technische Beratung, Verwendung und Verarbeitung

Die anwendungstechnische Beratung des Verkäufers in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als verbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der vom Verkäufer gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten des Verkäufers und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers.

XIII. Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht. Das einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen aufgrund des Haager Kaufrechtsübereinkommens vom 01.07.1964 und das UN-Kaufrechtsübereinkommen vom 11.04.1980 sind nicht anwendbar.

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Wirksamkeitsklausel

1. Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Osnabrück.

2. Gerichtsstand ist Osnabrück. Für Mahnverfahren ist das Amtsgericht Osnabrück zuständig. Der Verkäufer ist berechtigt, seine Ansprüche bei dem für den Sitz oder eine Niederlassung des Käufers zuständigen Gericht geltend zu machen.

3. Sollten einzelne Klauseln dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt oder wirksam ist.

Dieter Seegers
Haus der Verpackung GmbH
Postfach 6210
49095 Osnabrück
Amtsgericht Osnabrück HRB 204737